

Änderungsantrag

der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/24686, 19/27929 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 werden in § 1631e die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen eines nicht einwilligungsfähigen Kindes einzuwilligen, die allein in der Absicht erfolgen, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das erwartete Aussehen oder die erwartete Beschaffenheit von Geschlechtsmerkmalen anzugleichen. Dies gilt auch für derartige operative Maßnahmen, wenn sie im Rahmen eines rechtskonformen operativen Eingriffs zusätzlich zu diesem durchgeführt werden sollen.

(2) In operative Eingriffe für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, können die Eltern nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. Dies gilt in besonderem Maß für Eingriffe, die als Nachbehandlung das Bougieren oder Aufweiten einer Vagina zur Folge hätten. § 1909 ist nicht anzuwenden.“

Berlin, den 23. März 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Das Gesetz muss, um seinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und geschlechtlichen bzw. sexuellen Selbstbestimmung von Kindern wirksam zu entfalten, für den späteren Anwender*innen-Kreis möglichst zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Auch gelten diese Grundrechte nach dem Gleichheitsgrundsatz für alle Kinder, unabhängig davon, ob ihre Körperlichkeit der sich stets weiterentwickelnden Sammelkategorie für medizinische Diagnosen mit dem zur Zeit gültigen Titel „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ entspricht.

Die Auslagerung der Verantwortung für den Geltungsbereich eines Gesetzes an medizinische Fachkreise, die ihre Systematik für eigene Zwecke und nicht im Hinblick auf Rechtsfragen entwickeln, schafft Rechtsunsicherheit und überträgt das gesetzgeberische Handeln an hierfür nicht legitimierte Gremien und Personenkreise. „Medizinisches Wissen ist [...] kein Fundament, auf dem die Rechtsordnung einfach aufbauen oder auf welches sie ohne Weiteres zurückgreifen kann.“ (Mangold, Katharina / Markwald, Maya / Röhner, Cara – in: Rechtsgutachten zum Verständnis von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ in § 45b Personenstandsgesetz, 2019 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), [online] <https://eufbox.uni-flensburg.de/index.php/s/WwkHJkHaEaHpkQk#pdfviewer> [20.01.2021]).

In Absatz 1 wird die ohnehin bestehende Rechtslage klargestellt, dass alle lediglich kosmetisch wirkenden Eingriffe ohne medizinische Indikation verboten bleiben. Der Schutz der Kinder muss unabhängig von einer korrekten medizinischen Diagnose definiert sein und kann zweifelsfrei durch die Beschreibung des Eingriffs, wie von der Bundesregierung in Absatz 2 auch genutzt, gefasst werden.

Der Schutz der Kinder sollte außerdem ergänzt und darauf erweitert werden, dass im Rahmen von medizinisch indizierten Eingriffen nicht auch „in einem Rutsch“ zusätzliche, lediglich kosmetische Maßnahmen durchgeführt werden.

Absatz 2 kann dann auf die in Absatz 1 bereits verwendete Formulierung Bezug nehmen, gekürzt werden und allgemeinverständlicher formuliert werden. Hier ist auch zweifelsfrei das Bougieren in Folge von operativen Eingriffen zu nennen, das als besonderes Kriterium genannt werden muss, da es sich dabei nicht um den operativen Eingriff selbst und auch nicht um eine medizinische Behandlung, sondern eine besondere Form der meist dauerhaften Nachsorge handelt, die durch Eltern oder andere erwachsene Bezugspersonen sowie die patientische Person selbst durchgeführt wird. Wie den Vorarbeiten zum Gesetzentwurf und der einschlägigen Forschungs- und menschenrechtlichen Fachliteratur zu entnehmen ist, führt die Praxis des Bougierens von kleinen Kindern in nach Auffassung der Verfasser*innen des Antrags nicht vertretbarer Häufigkeit zu einer Traumatisierung mit Auswirkungen auf spätere Partner*innenschaften und das Erleben der eigenen Sexualität.

Nicht aufschiebbar sind operative Eingriffe, wenn sie konkrete, schwerwiegende Gesundheitsbelastungen betreffen, die bereits akut sind oder in Kürze akut werden. Diese Situation kann sich auch im späteren Verlauf eines Aufschubs ergeben. Familiengerichte sind mit Dringlichkeitsverfahren auch auf kurzfristige Entscheidungen eingerichtet, so dass keine erhebliche Verzögerung hierdurch erfolgt. Die reine Vermutung über eine zukünftige Belastung der psychosexuellen oder Identitätsentwicklung des Kinds ist keine solche konkrete Gesundheitsbelastung, die einen operativen Eingriff zur Reduktion einer Variante der Geschlechtsentwicklung rechtfertigen würde.